

Nutzungsbestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Benutzung der Abstellflächen (in der Folge kurz „Parkfläche“ genannt) ist nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zulässig. Der Nutzungsvertrag wird zwischen der Kröpfl Gastro GmbH und dem Nutzer (Kurzparker) der Parkflächen (in der Folge kurz „Kunde“) genannt) abgeschlossen. Es kommt ein kurzfristiger Nutzungsvertrag durch die Einfahrt auf die Parkfläche zustande.
- 1.2. Der Nutzungsvertrag fällt nicht unter die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG). Ebenso ist die Verwahrungshaftung (§§ 970 ff ABGB) nicht anzuwenden, da keine Verwahrungspflichten seitens der Kröpfl Gastro GmbH übernommen werden.
- 1.3. Jeder Kunde unterwirft sich mit Abschluss des Nutzungsvertrages diesen Nutzungsbestimmungen. Bei Ablehnung der Nutzungsbestimmungen ist die freie Ausfahrt möglich, wenn sie unverzüglich nach der Einfahrt erfolgt.

2. Abstellen des Fahrzeuges

- 2.1. Die Einfahrt, die Ausfahrt sowie der Zutritt sind grundsätzlich nur innerhalb der Betriebszeiten möglich.
- 2.2. Das Fahrzeug ist innerhalb der dafür gekennzeichneten Abstellflächen so abzustellen, dass Dritte weder behindert, noch anderweitig gewidmete Flächen unberechtigt benutzt werden, wie z.B. Behindertenparkplatz, sonstige reservierte Fläche, etc.; widrigenfalls ist die Kröpfl Gastro GmbH zur Verrechnung einer Pönale iHv EUR 55,- berechtigt.
- 2.3. Für die Kontrolle der Einhaltung der Nutzungsbestimmungen werden bei Verstößen visuelle Dokumentationen angefertigt und für Beweiszwecke gespeichert.
- 2.4. Auf der Parkfläche gilt zusätzlich:
 - a) Die Parkfläche ist nach Überschreitung der maximal zulässigen Parkdauer zu verlassen. Die maximale Parkdauer ist zwingend einzuhalten. Es sind zwingend die Anordnungen laut Aushang zu berücksichtigen.
 - b) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen zur Nutzung der Parkflächen, insb. Überschreiten der maximal zulässigen Parkdauer sowie bei sonst. widerrechtlich abgestellten Fahrzeugen ist die Kröpfl Gastro GmbH zur Einhebung einer Pönale laut Aushang berechtigt. Darüber hinaus ist der dadurch verursachte Aufwand zu ersetzen. Das Recht zur Erhebung einer Besitzstörungs- oder Unterlassungsklage bleibt davon unberührt. Darüberhinausgehende Ansprüche, etwa aus dem Titel des Schadenersatzes, bleibt auch im Fall der Einbringung einer Besitzstörungs- oder Unterlassungsklage ausdrücklich vorbehalten.
 - c) Jeder Kalendertag an dem der Verstoß gegen diese Nutzungsbestimmungen fort dauert, stellt dabei einen eigenen Verstoß dar und führt jeweils zu fälligen Pönalen laut Aushang.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1. Der Kunde erwirbt mit Abschluss des Nutzungsvertrags die Berechtigung, ein verkehrs- und betriebssicheres Fahrzeug auf einem markierten, freien und geeigneten Abstellplatz abzustellen; bestehende Beschränkungen (z.B. Reservierungen oder beschränkte Abstelldauer) sind dabei strikt zu beachten. Gekennzeichnete Parkplätze für Menschen mit Behinderung iSd § 29b StVO dürfe ausschließlich von Personen mit gültigem, gut sichtbarem Parkausweis gemäß § 29b StVO bzw. Behindertenpass mit Eintrag „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ benutzt werden. Bei Nichtbeachtung gilt Punkt 2.2 gleichermaßen.
- 3.2. Ein Recht, das Fahrzeug auf einen bestimmten Abstellplatz abzustellen, besteht nur bei schriftlicher Vereinbarung mit der Kröpfl Gastro GmbH. Auf der Parkfläche gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung. Das Einstellen von Fahrzeugen ohne polizeilichem Kennzeichen ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit der Kröpfl Gastro GmbH zulässig.
- 3.3. Die Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges, seines

Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug eingebrachte Sachen ist nicht Vertragsgegenstand.

- 3.4. Die Punkte 2,6,8,9 und 10 gelten unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen für sämtliche Personen, welche sich auf der Parkfläche aufhalten.

4. Haftungsbestimmungen

- 4.1. Die Kröpfl Gastro GmbH haftet in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung, etc. gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt im Betrieb aufhalten. Für Sachschäden haftet die Kröpfl Gastro GmbH nur für solche, die von ihr oder von Gehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht für Personenschäden.
- 4.2. Die Kröpfl Gastro GmbH haftet weiters nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt entstehen.
- 4.3. Der Kunde verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern und abzuschließen und sodann ohne Aufschub die Parkfläche zu verlassen.
- 4.4. Den Anordnungen des Personals ist im Interesse eines reibungslosen Betriebs Folge zu leisten.
- 4.5. Allfällige Beschädigungen von Betriebseinrichtungen oder an anderen Fahrzeugen durch den Kunden sind unverzüglich und vor der Abfahrt dem Personal zu melden; ebenso festgestellte Schäden am eigenen Fahrzeug.

5. Gültigkeitsdauer, Entfernen des Fahrzeuges

- 5.1. Die Höchstabstelldauer beträgt 8 Stunden soweit keine Sondervereinbarung besteht. Nach Ablauf von 8 Stunden gilt das Fahrzeug als im Sinne des Punktes 2.4 widerrechtlich abgestellt und ist der dadurch entstehende Aufwand zu ersetzen bzw. wird ggf. mittels Besitzstörungs- oder Unterlassungsklage gegen den Fahrzeughalter vorgegangen. Darüberhinausgehende Ansprüche, wie aus dem Titel des Schadenersatzes, bleiben dabei ausdrücklich vorbehalten.
- 5.2. Die Kröpfl Gastro GmbH ist zur Entfernung des abgestellten Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Kunden berechtigt, wenn
 - a) die Höchstabstelldauer abgelaufen ist, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Kunden oder des Zulassungsbesitzers des Fahrzeuges erfolgte bzw. erfolglos geblieben ist bzw. nicht zustellbar ist oder
 - b) es durch Austreten von Treibstoff, anderen Flüssigkeiten oder Dämpfen oder durch andere – insb. sicherheitsrelevante – Mängel den Betrieb gefährdet oder behindert (z.B. keine gültige oder abgelaufene Überprüfungsplakette);
 - c) es polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Abstellzeit die polizeiliche Zulassung verliert;
 - d) es verkehrs- und vertragswidrig, hindernd oder auf reservierten Plätzen abgestellt ist – insb., wenn eine Abschleppung nach der StVO gerechtfertigt wäre;
 - e) ein Fahrzeug gänzlich außerhalb eines markierten Stellplatzes abgestellt wird;
 - f) ein Fahrzeug mehr als einen markierten Stellplatz verstellt.
- 5.3. Der Kröpfl Gastro GmbH steht es in diesen Fällen frei, das Fahrzeug auch innerhalb der Parkfläche derart zu verbringen und eventuell zu sichern, dass es ohne Zutun der Kröpfl Gastro GmbH vom Kunden nicht mehr weggefahren werden kann.
- 5.4. Bis zur Entfernung des Fahrzeuges von der Parkfläche steht der Kröpfl Gastro GmbH, neben den Kosten der Entfernung des Fahrzeuges, ein dem aktuellen Parktarif entsprechendes Entgelt zu.
- 5.5. Ein geringwertiges Fahrzeug – insb. ohne Kennzeichentafeln – berechtigt die Kröpfl Gastro GmbH zur Verwertung des Fahrzeuges. Ansprüche allfälliger Vorbesitzer beschränken sich auf den Verwertungserlös (gem. § 471 ABGB nach Abzug aller Kosten), der innerhalb von zwei Monaten dem nachweisbar Berechtigten ausgefolgt wird. Der Betreiber ist weiters zur Verwertung des Fahrzeuges berechtigt, wenn die

Nutzungsbestimmungen

Verwahrungskosten den von einem fachkundigen Dritten festgestellten Wert des Fahrzeuges zu überschreiten drohen und seit Entfernung des Fahrzeuges mehr als sechs Monaten vergangen sind.

- 5.6. Die Kröpfl Gastro GmbH ist weiters berechtigt, das Fahrzeug nach einer Aufbewahrungsdauer von mehr als sechs Monaten nach Entfernung zu verschrotten, sofern ein fachkundiger Dritter festgestellt hat, dass das Fahrzeug nicht mehr verwertbar ist. Dies entbindet den Fahrzeughalter nicht vom Ersatz der bis dahin angefallenen Kosten und des entsprechend dem aktuellen Parktarif geltenden Entgelts oder dem Ersatz sonstigem der Kröpfl Gastro GmbH in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden.

6. Ordnungsvorschriften

- 6.1. Fahrzeuge, die auf die Parkfläche eingebracht werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein. Jede Entfernung von Kennzeichentafeln, z.B. zum Zweck der Ummeldung, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Kröpfl Gastro GmbH zulässig.
- 6.2. Verboten sind insb.:
- a) das Rauchen sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht;
 - b) das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art, insb. von brennbaren und explosiven Stoffen;
 - c) Wartungs-, Pflege- und Reparatur-Arbeiten wie insb. das Betanken von Fahrzeugen, Aufladen von Starterbatterien sowie das Ablassen des Kühlwassers;
 - d) das längere Laufen lassen und das Ausprobieren des Motors und das Hupen;
 - e) das Abstellen eines Fahrzeuges mit undichtem Betriebssystem (insb. Treibstoff, Öl oder sonstige Flüssigkeiten) oder anderen, insb. sicherheitsrelevanten Mängeln und solcher Fahrzeuge, die den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen (z.B. ungültig oder abgelaufene Überprüfungsplakette);
 - f) ohne Zustimmung der Kröpfl Gastro GmbH das Abstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliche Kennzeichen oder ohne Anbringen eines Ersatzkennzeichens;
 - g) das verkehrs- oder vertragswidrige Abstellen des Fahrzeuges wie z.B. auf den Fahrstreifen, vor Notausgängen, auf Fußgängerwegen, vor Türen (Toren) und Ausgängen, im Bewegungsbereich von Türen und Toren;
 - h) das Verteilen von Werbematerial ohne schriftliche Zustimmung der Kröpfl Gastro GmbH;
 - i) das Befahren der Parkfläche mit Skateboard, Roller oder Inlineskates, etc.

7. Zurückbehaltungsrecht

- 7.1. Zur Sicherung der Entgeltforderungen sowie aller im Zusammenhang mit der Abstellung gegenüber dem Kunden entstehenden Forderungen steht der Kröpfl Gastro GmbH ein Zurückbehaltungsrecht am eingebrachten Fahrzeug zu, selbst dann, wenn das Fahrzeug nicht dem Kunden, sondern einem Dritten gehört.
- 7.2. Zur Sicherung des Zurückbehaltungsrechtes kann die Kröpfl Gastro GmbH durch geeignete Mittel die Entfernung des Fahrzeuges verhindern (Immobilisierung). Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes kann durch Sicherheitsleistung abgewendet werden.

8. Bildaufzeichnungen

- 8.1. Die Kröpfl Gastro GmbH setzt Bildaufzeichnungen für folgende Zwecke ein:
- a) Zum Schutz der betriebenen Parkfläche bzw. Einhaltung von Sorgfaltspflichten
 - b) Kontrolle der Nutzungsbestimmungen (z.B. Parken über zwei Stellplätze)
 - c) Kontrolle der rechtskonformen Verwendung
 - d) Schutz der Einrichtungen (z.B. Vandalismus)
- 8.2. Die Daten werden erhoben durch:

- a) Die vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten zur Vertragserfüllung
 - b) Bildaufzeichnung
- 8.3. Die Bildaufzeichnungen dienen insb. nicht der Bewachung des Fahrzeuges und begründen keine Haftung der Kröpfl Gastro GmbH.
- 8.4. Die Kröpfl Gastro GmbH ist berechtigt, die Bildaufzeichnungen auszuwerten, wenn entweder das überwachte Objekt selbst oder darauf abgestellte Fahrzeuge Gegenstand einer Rechtsverletzung wurden.
- 8.5. Betroffene Personen sind unbeschadet des Auskunftsrechts gemäß Art. 15 DSGVO nicht berechtigt von der Kröpfl Gastro GmbH Bildaufzeichnungen zu erhalten. Die Kröpfl Gastro GmbH ist aber berechtigt, Bildaufzeichnungen an die zuständigen Behörden (etwa eine Sicherheitsbehörde im Rahmen eines durch die Anzeige eingebrachten Ermittlungsverfahrens) zu übermitteln, weil bei der Kröpfl Gastro GmbH der begründete Verdacht einzusehen ist, die Daten könnten eine von Amtswegen zu verfolgende strafbare Handlung dokumentieren. Ein solcher Verdacht kann auch durch Hinweis eines Kunden entstehen.
- 8.6. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung
- a) Berechtigtes Interesse (Art. 6 Abs 1 lit f DSGVO), welche darin besteht, die oben genannten Zwecke zu erreichen.
 - b) Vertragserfüllung (Art. 6 Abs 1 lit b DSGVO)
 - c) Einwilligung (Art. 6 Abs 1 lit a DSGVO)
 - d) Gegen diese Datenverarbeitung steht dem Kunden ein Widerspruchsrecht nach Art 21 Abs 1 DSGVO zu, wenn bei ihm Gründe vorliegen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 9.1. Erfüllungsort ist der Gelegenheitsort der Parkfläche. Für Besitzstörungsklagen ist das am Gelegenheitsort der Parkfläche örtlich zuständige Bezirksgericht sachlich zuständig.
- 9.2. Für alle übrigen gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, wegen Streitigkeiten aus dem Nutzungsvertrag erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.
- 9.3. Zur Entscheidung aller aus dem Nutzungsvertrag entstehenden Streitigkeiten mit Kunden, auf die das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend anzuwenden ist, ist das Bezirksgericht Oberpullendorf sachlich zuständig. Der Kröpfl Gastro GmbH steht jedoch das Recht zu, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden oder sachlich zuständigen Gericht der Parkfläche zu klagen.

10. Datenschutz

- 10.1. Die Kröpfl Gastro GmbH verarbeitet zum Zwecke der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kunden.
- 10.2. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung gemäß DSGVO erhalten Sie unter www.alex-cafe.at/datenschutz.
- 10.3. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Kröpfl Gastro GmbH, Frankenau 184/2, 7361 Frankenau.